

Satzung des Vereins



§ 1

Der Verein „Bürgerinitiative Sicherheit vor Therapie“ mit Sitz in Lippstadt-Eickelborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

Zweck des Vereins ist der Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung und der Schutz des Rechtes der Kinder auf eine freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Umfeld der forensischen und psychiatrischen Kliniken in Eickelborn und Benninghausen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bürgerversammlungen, Vorträge und Diskussionen mit den Verantwortlichen der Kliniken und deren Träger, sowie allen beteiligten Institutionen und den politischen Organisationen. Hierüber sind die Bürger in geeigneter Weise zu informieren.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den **„Förderverein Grundschule Benninghausen e.V.“** der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die diesem spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres zugehen muss.
 - c) Ausschluss
Bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen beschließt der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen eine solche Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückgabe von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt. Mitglieder, die erwerbslos oder ohne ausreichendes Einkommen sind, können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 9 Spenden

Über Geldspenden von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern kann der Verein Spendenbestätigungen ausstellen

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a)** Der Vorstand **b)** Die Beiräte **c)** Die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- 1.** Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und maximal 7 Personen:
ein Leitungsteam mit mindestens 2 und maximal 5 Personen,
dem/der Schriftführer/in,
dem/der Kassierer/in
- 2.** Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- 3.** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Leitungsteams, von denen jeweils zwei gemeinsam berechtigt sind, den Verein zu vertreten.
- 4.** In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus dem Leitungsteam einen Sprecher.
- 5.** Der Vorstand und andere mit satzungsgemäßen Aufgaben beauftragte Personen führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.
- 6.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.
- 7.** Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 12 Beiräte

Für die Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Beiräte mit bestimmter Aufgabenstellung eingesetzt werden. Beiräte nehmen auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1.** Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit gleichem Stimmrecht an. Den Vorsitz führt der Sprecher des Leitungsteams oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Leitungsteams.
- 2.** Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung zu berufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- 3.** Die Einberufung der Versammlung und Einladung der Mitglieder erfolgt per Anschreiben oder in der Tageszeitung „Der Patriot“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin.

4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beschließt über die Beitragsregelung, die Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand und alle sonstigen Anträge. Sie überprüft die Geschäfts- und Kassenführung. Zu diesem Zweck ist vom Vorstand ein Jahresbericht vorzulegen. Ferner wählt die Versammlung jährlich zwei Kassenprüfer, die die Vereinskasse und die Buchführung überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten.
6. Über die Mitgliederversammlung ist von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird auf Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann in einer besonders zu diesem Zwecke, mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen des Vereins ist entsprechend § 5 der Satzung zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag des Beschlusses in der Mitgliederversammlung am 21. Januar 2019 in Kraft. Die Satzung der Gründungsversammlung vom 09. Januar 1995 und die Satzungsänderung vom 16. Januar 2018 verlieren damit ihre Gültigkeit.